

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 101/09 R

L 18 AS 13/10 B ER (LSG Berlin-Brandenburg)
S 65 AS 11363/09 (SG Berlin)

..... ,

Kläger, Antragsteller
und Revisionskläger,

g e g e n

JobCenter Berlin Mitte,
Sickingenstraße 70/71, 10553 Berlin,

Beklagter, Antragsgegner und
Revisionsbeklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Februar 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. S p e l l b r i n k
und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 15. Dezember
2009 - S 65 AS 11363/09 - wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für die Revision Prozesskostenhilfe zu bewilligen und
Rechtsanwalt E beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Revisionsverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat Klage wegen der Untätigkeit des Beklagten im Rahmen einer Dienstaufsichtsbeschwerde gestellt. Das Sozialgericht Berlin (SG) hat den beschrittenen Rechtsweg für unzulässig erachtet und das einstweilige Rechtsschutzverfahren durch Beschluss vom 15. Dezember 2009 - S 65 11363/09 - an das Verwaltungsgericht Berlin verwiesen. Die dagegen gerichtete Beschwerde hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) zwischenzeitlich mit Beschluss vom 7. Januar 2010 - L 18 AS 13/10 B ER - zurückgewiesen.
- 2 Der Kläger hat mit einem am 28. Dezember 2009 beim Bundessozialgericht eingegangenen Schreiben gegen den Beschluss des SG "Sprungrevision" eingelegt und gleichzeitig die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung von Rechtsanwalt E beantragt.
- 3 Das Rechtsmittel des Klägers ist unzulässig. Es ist nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des SG findet nach § 172 Sozialgerichtsgesetz (SGG) die Beschwerde an das LSG statt. Die Sprungrevision steht den Beteiligten gegen Endentscheidungen des SG nur dann zu, wenn sie vom SG zugelassen worden ist und der Gegner der Zulassung und der Einlegung zugestimmt hat.
- 4 Das Rechtsmittel ist daher entsprechend § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Dem Antrag auf Bewilligung von PKH und Beiordnung eines Rechtsanwalts kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den vorgenannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 114, 121 Zivilprozessordnung).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 SGG.

